



Rechtliche Grundlagen und einige Grundsätze zur Preisbekanntgabe

**Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)**

Grundsatz

Die zentrale Bestimmung für die Statuierung der Preisbekanntgabepflicht ist Artikel 16 Absatz 1 UWG. Danach ist für Waren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, der tatsächlich zu bezahlende Preis bekannt zu geben, soweit der Bundesrat keine Ausnahmen vorsieht.

Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art 2 lit. d PBV)

Zweck

Aus der Zwecksetzung der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) sowie aus ihrer Ausrichtung auf Angebote zum Kauf (Art. 16 Abs. 1 UWG) ist davon auszugehen, dass die Preisbekanntgabebestimmungen auf standardisierte Angebote zielen und nicht auf individuelle Offerten. Die Preisbekanntgabepflicht gilt für sämtliche Waren, die den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden sowie für die vom Bundesrat bezeichneten Dienstleistungen (Art. 16 Abs. 1 UWG). Für die Werbung besteht keine obligatorische Preisbekanntgabe. Soweit aber in der Werbung Preise genannt werden, ist die PBV anwendbar (Art. 17 UWG). Dies gilt sowohl für sämtliche Waren wie für alle Dienstleistungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. d PBV). Sobald die PBV beim direkten Angebot oder in der Werbung zur Anwendung kommt, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis inklusive öffentliche Abgaben wie z.B. die Mehrwertsteuer anzugeben (Art. 3, 4, 10 und 13 PBV).

Persönlicher Geltungsbereich (Verantwortlichkeit)

Die Pflicht zur vorschriftsgemässen Bekanntgabe von Preisen und zur vorschriftsgemässen Werbung im Sinne der PBV obliegt der leitenden Person von Geschäften aller Art. Das ist entweder der Geschäftsinhaber selbst oder die mit der Filialleitung betraute Person (Art. 20 PBV). Hersteller, Importeure und Grossisten haben die Bestimmungen über die irreführende Preisbekanntgabe zu beachten, soweit sie sich mit ihren Preislisten oder Preiskatalogen direkt an Konsumenten wenden (Art. 18 PBV)

Bekanntgabe des Detailpreises

Für sämtliche Waren, die den Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken bekannt zu geben. Alle im Verkaufsort, Geschäft oder deren Auslagen (Schaufenster, Schaukasten in unmittelbarer Nähe) angebotenen Waren müssen mit dem vom Käufer zu bezahlenden Endpreis angeschrieben sein. Dabei hat der Endpreis sämtliche überwälzte öffentliche Abgaben einzuschliessen.

Bekanntgabe des Grundpreises

Für messbare Waren sind neben den Detailpreisen auch die Mengen und Grundpreise anzugeben. Als Grundpreis gilt der dem Detailpreis zugrunde liegende Preis je Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder eines dezimalen Vielfachen oder eines dezimalen Teiles davon. (Art 5 und 6 PBV).

Art und Weise der Bekanntgabe

Die Grundregel für die Preisanschrift lautet: Die Detail- und Grundpreise sind an der Ware selbst oder unmittelbar daneben anzubringen. Dies kann durch Anschrift, Aufdruck, Etikette oder Preisschild geschehen. Eine erleichterte Form der Bekanntgabe ist möglich, wenn die Preisanschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist. In diesen Fällen kann der Preis durch Anschrift am Regal, Anschlag von Preislisten oder Auflage von Preiskatalogen mitgeteilt werden (Art. 7 Absatz 3 PBV).

Preisbekanntgabe für Dienstleistungen

Für Dienstleistungen gelten, soweit sie unterstellt sind, die analogen bzw. sinngemässen Grundsätze der Preisbekanntgabepflicht wie für Waren: Es sind den Konsumenten die tatsächlich zu bezahlenden Preise in Schweizer Franken mitzuteilen, wobei die Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben im Detailpreis enthalten sein müssen (Art. 10 PBV)

Oberaufsicht / Vollzug / Zuständigkeiten

Die Oberaufsicht über den Vollzug obliegt dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, das diese dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) übertragen hat. Das seco erlässt Weisungen an die Kantone und nimmt die Koordination und Beratung wahr gegenüber den kantonalen Amtsstellen. Es führt Verhandlungen und Gespräche mit den Branchen und interessierten Organisationen und beantwortet Fragen der Konsumentenschaft.

Die zuständigen kantonalen Amtsstellen überwachen die vorschriftsgemässe Durchführung der PBV. Sie verzeigen Verstösse gegen die PBV bei den zuständigen Instanzen. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. (Art. 22 und 23 PBV)

Im August 2004
SECO/OARE/sut/bsu